jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/23 98/05/0229

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1999

Index

L37129 Benützungsabgabe Gebrauchsabgabe Wien
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GebrauchsabgabeG Wr 1966 §16 Abs1;
GebrauchsabgabeG Wr 1966 §16 Abs2 lita;
GebrauchsabgabeG Wr 1966 §2 Abs3;
VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Da die juristische Person (Verein) nur durch ihre Organwalter tätig werden kann, ist die schuldhafte Untätigkeit, nämlich das Unterlassen des Erwirkens einer Gebrauchserlaubnis gemäß § 2 Abs 3 Wr GebrauchsabgabeG, dem zur Vertretung nach aussen berufenen Obmann des Vereins anzulasten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998050229.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at